jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/20 90/10/0075

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
70/08 Privatschulen

Norm

AVG §56;
PrivSchG 1962 §21 Abs1;
PrivSchG 1962 §23 Abs2 litc idF 1972/290;
PrivSchG 1962 §23 Abs2 litc;
PrivSchG 1962 §23 Abs2;
PrivSchGNov 1972;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 27.6.1994 93/10/0199

Rechtssatz

Die Begriffe "Behördenzuständigkeit" und "Zuständigkeit in erster Instanz" setzen eine verfahrensrechtlich zu besorgende Verwaltungsangelegenheit voraus und bedeuten - unter gleichzeitiger Abgrenzung von anderen Handlungsformen der hoheitlichen Verwaltung - eine bescheidförmige Aufgabenbesorgung. An diesem Auslegungsergebnis hat sich auch durch die PrivSchG-Nov BGBl 1972/290, durch die sich die Zuständigkeitsregel des§ 23 Abs 2 lit c PrivSchG seither nur mehr auf die Subventionierung nicht-konfessioneller Privatschulen nach§ 21 PrivSchG bezieht, während für die Subventionierung konfessioneller Privatschulen der Landesschulrat in erster Instanz zuständig wurde, nichts geändert. Im Gegenteil, dies zeigt vielmehr, daß behördliche Zuständigkeit und bescheidförmige Erledigung stets angeordnet waren, wobei eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landesschulrates zunächst für die Subventionierung beider Privatschultypen, seit der Novelle weiterhin für die nicht-konfessionellen Privatschulen ausgeschlossen wurde. Da der Gesetzgeber bei der Verwendung der Worte "in erster Instanz zuständig" nicht unterscheidet, ist unter der in § 23 Abs 2 lit c PrivSchG (in der Fassung aus 1972) genannten Subventionierung der nicht-konfessionellen Privatschulen in gleicher Weise, wie dies unzweifelhaft bei den Angelegenheiten nach lit a und lit b der Fall ist, die Aufgabenbesorgung in den Formen der hoheitlichen Verwaltung gemeint (Hinweis E 11.3.1964, 1820/63, E 20.9.1993, 90/10/0188).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990100075.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at